

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 283



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang  
27. August 2020

### Inhalt

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2020/C 283/01 Euro-Wechselkurs — 26. August 2020 ..... 1

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

##### EFTA-Überwachungsbehörde

2020/C 283/02 Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben ..... 2

#### V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

##### EFTA-Gerichtshof

2020/C 283/03 Urteil des Gerichtshofs vom 13. Mai 2020 in der Rechtssache E-4/19 Campbell gegen die norwegische Regierung, vertreten durch die Einwanderungsbeschwerdekammer (*Utlendingsnemnda* — UNE) (*Freizügigkeit der Arbeitnehmer* — Richtlinie 2004/38/EG — Aufenthaltsrecht — Abgeleitete Rechte für Drittstaatsangehörige) ..... 3

2020/C 283/04 Urteil des Gerichtshofs vom 4. Mai 2020 in der Rechtssache E-6/19 Strafsache gegen H und I (*Verordnung (EG) Nr. 561/2006* — Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m — Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte — Leerfahrten — Begleitfahrzeuge) ..... 4

DE

**Europäische Kommission**

2020/C 283/05

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9931 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/DOCU Nordic Group) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... 5

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

26. August 2020

(2020/C 283/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1789	CAD	Kanadischer Dollar	1,5543
JPY	Japanischer Yen	125,34	HKD	Hongkong-Dollar	9,1368
DKK	Dänische Krone	7,4439	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7971
GBP	Pfund Sterling	0,89690	SGD	Singapur-Dollar	1,6130
SEK	Schwedische Krone	10,3348	KRW	Südkoreanischer Won	1 398,97
CHF	Schweizer Franken	1,0738	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,7996
ISK	Isländische Krone	163,20	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1262
NOK	Norwegische Krone	10,5603	HRK	Kroatische Kuna	7,5273
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 297,41
CZK	Tschechische Krone	26,262	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9160
HUF	Ungarischer Forint	354,74	PHP	Philippinischer Peso	57,264
PLN	Polnischer Zloty	4,4074	RUB	Russischer Rubel	89,3568
RON	Rumänischer Leu	4,8419	THB	Thailändischer Baht	36,947
TRY	Türkische Lira	8,6706	BRL	Brasilianischer Real	6,5317
AUD	Australischer Dollar	1,6371	MXN	Mexikanischer Peso	25,8750
			INR	Indische Rupie	87,6130

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

## Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2020/C 283/02)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung	20. Mai 2020
Nummer der Beihilfesache	85199
Nummer der Entscheidung	046/20/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel	COVID-19 — Regelung für zinsvergünstigte Darlehen für Pauschalreisenanbieter
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der Regelung wird ein Beschluss des Parlaments zur Genehmigung dieser Regelung für zinsvergünstigte Darlehen sein.  Die Bedingungen für die einzelnen staatlich geförderten Darlehensverträge werden in einem Zuweisungsschreiben und einer Beschreibung der Modalitäten festgelegt, die das norwegische Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei Innovation Norway übermittelt.
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel	Die Regelung soll i) sicherstellen, dass Unternehmern auf dem Pauschalreisemarkt weiterhin ausreichende Liquidität zur Verfügung steht, ii) die schnellstmögliche Begleichung von Erstattungen oder Rückzahlungen an Pauschalreisende sicherstellen und iii) die Fortführung der Wirtschaftstätigkeit während und nach der COVID-19-Pandemie wahren, indem sie zinsvergünstigte Darlehen vorsieht.
Form der Beihilfe	Zinsvergünstigte Darlehen
Mittelausstattung	2 Mrd. NOK
Laufzeit	25.5.2020-15.9.2020
Wirtschaftszweige	Pauschalreisen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Innovation Norway Akersgata 13 0104 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## EFTA-GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 13. Mai 2020

in der Rechtssache E-4/19

**Campbell**

gegen

**die norwegische Regierung, vertreten durch die Einwanderungsbeschwerdekammer (Utlendingsnemnda — UNE)**

*(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Richtlinie 2004/38/EG — Aufenthaltsrecht — Abgeleitete Rechte für Drittstaatsangehörige)*

(2020/C 283/03)

In der Rechtssache E-4/19, Campbell gegen die norwegische Regierung, vertreten durch die Einwanderungsbeschwerdekammer (*Utlendingsnemnda — UNE*) — ANTRAG des obersten Gerichtshofs Norwegens (*Norges Høyesterett*) gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, insbesondere Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 — erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen und Bernd Hammermann (Berichterstatter), am 13. Mai 2020 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Machen EWR-Staatsangehörige von dem Recht als Arbeitnehmer nach Artikel 28 des EWR-Abkommens Gebrauch und begründen in einem anderen EWR-Staat einen tatsächlichen Aufenthalt, im Zuge dessen sich ein Familienleben entwickelt oder festigt, so ist aus Gründen der praktischen Wirksamkeit dieses Rechts geboten, dass das Familienleben der EWR-Staatsangehörigen bei ihrer Rückkehr in den EWR-Herkunftsstaat fortgesetzt werden kann.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG finden Anwendung auf EWR-Staatsangehörige, die nicht erwerbstätig waren und gemeinsam mit drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern, zum Beispiel Ehepartnern, in den EWR-Herkunftsstaat zurückkehren.

2. Jeder Aufenthalt von EWR-Staatsangehörigen in einem anderen EWR-Staat als dem EWR-Herkunftsstaat im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG, im Zuge dessen die EWR-Staatsangehörigen mit Drittstaatsangehörigen ein Familienleben entwickelt oder gefestigt haben, begründet ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht für diese Drittstaatsangehörigen bei der Rückkehr der EWR-Staatsangehörigen in den EWR-Herkunftsstaat. Der Begriff des Aufenthalts ist dahin auszulegen, dass Abwesenheiten von angemessener Dauer, ob arbeitsbedingt oder nicht, zulässig sind, wenn sie hinsichtlich ihrer Dauer einem tatsächlichen Aufenthalt nicht zuwiderlaufen und mit diesem unvereinbar sind. Dies gilt unbeschadet der Bestimmung des Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG. Dass sich EWR-Staatsangehörige bewusst in eine Situation begeben, durch die ein Aufenthaltsrecht in einem anderen EWR-Staat begründet wird, stellt jedoch für sich genommen keine hinreichende Grundlage für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs dar.

**URTEIL DES GERICHTSHOFS****vom 4. Mai 2020****in der Rechtssache E-6/19****Strafsache gegen H und I**

*(Verordnung (EG) Nr. 561/2006 — Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m — Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte — Leerfahrten — Begleitfahrzeuge)*

(2020/C 283/04)

In der Rechtssache E-6/19, Strafsache gegen H und I — ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts gemäß Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates — erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Per Christiansen (Berichtersteller) und Bernd Hammermann, am 4. Mai 2020 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. a) Die Ausnahme für die Beförderung mit Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporte gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss auch für Leerfahrten gelten, d. h. für Fahrten, die vor dem Verladen und nach dem Entladen dieser Fahrzeuge unternommen werden.
  - b) Ein Begleitfahrzeug fällt unter die Abweichung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, wenn das Begleitfahrzeug ein integraler und notwendiger Bestandteil des Geld- und/oder Werttransports durch das Spezialfahrzeug ist.
  2. Sanktionen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dürfen weder verhängt werden noch sind sie notwendig oder verhältnismäßig, wenn die betreffenden Fahrten von Spezialfahrzeugen für Geld- und/oder Werttransporte auf dem Gebiet anderer EWR-Staaten durchgeführt wurden, sofern diese EWR-Staaten eine Abweichung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zugelassen haben und etwaige individuelle Bedingungen für diese Abweichungen erfüllt sind, da somit kein Verstoß stattgefunden hat.
  3. Sofern der EWR-Staat eine Abweichung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zugelassen hat, ist der Fahrer eines Spezialfahrzeuges für Geld- und/oder Werttransporte nicht nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verpflichtet, die Zeiten im Sinne des Artikels 4 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Lenkzeiten als „andere Arbeiten“ festzuhalten.
-

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9931 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/DOCU Nordic Group)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 283/05)

1. Am 20. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SSCP Fourth Fund (Jersey), verwaltet von Stirling Square Capital Partners Jersey AIFM Limited („SSCP“, Jersey),
- TA Associates Management L.P. („TA Associates“, USA),
- SSCP BYGG TopCo AB („DOCU Nordic Group“, Schweden), unter der alleinigen Kontrolle von SSCP.

SSCP Fourth Fund und TA Associates übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der DOCU Nordic Group.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SSCP Fourth Fund: Investmentfonds, der in Europa über Management-Buy-outs, Management-Buy-ins, Wachstumskapital und andere Private-Equity-Transaktionen Kontrollbeteiligungen erwirbt, hält, überwacht und verkauft;
- TA Associates: Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf bestimmte Bereiche in fünf Branchen (Technologie, Gesundheitswesen, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen für Verbraucher und Unternehmen) spezialisiert hat;
- DOCU Nordic Group: Anbieter von Marktdaten und Marktinformationsdiensten für Unternehmen, die in den nordischen Ländern in der Bauindustrie, im Immobiliensektor oder im Gesundheitswesen tätig sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9931 — Stirling Square Capital Partners/TA Associates/DOCU Nordic Group

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**